

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372), Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. LSA S. 246), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) und des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. Teil I S. 286) hat der Gemeinderat Elsteraue mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) am 14.10.2004 die Sondernutzungsgebührensatzung und in seiner Sitzung am 09.02.2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

1.

§1 Gebührenpflicht

Eingefügt wird Pkt. (7): Für die Verlängerung einer Erlaubnis werden Gebühren in Höhe von 2,00 bis 10,00 EUR erhoben.

2.

Die laufende Nr. 2. (Rufsäulen aller Art...) wird gestrichen.

Neuaufnahme eines Sondernutzungstatbestandes: Aufgrabung des öffentlichen Verkehrsgrundes für private Zwecke ab sofort je qm beanspruchte Fläche 0,25 €/ qm Mindestgebühr 10,00 €

Laufende Nr. 3. wird geändert

3. Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte ab 3. Tag

3.1. Lagerung von Baustoffen und Bauschutt ab 3. Tag je qm beanspruchte Fläche 0,25 €/qm Mindestgebühr 10,00 €

Laufende Nr. 6. wird geändert in Lagerung von nicht unter 3.1. fallenden Gegenständen

Laufende Nr. 16. wird gestrichen

Laufende Nr. 18. wird gestrichen

Laufende Nr. 22. wird geändert Zeiteinheit: bis 1 Jahr 40,00 EUR
bis 1 Monat 5,00 EUR

Der Nachsatz „Diese Regelung gilt nicht für Leitungen einschließlich Zubehör der Antennengemeinschaft Bornitz“ wird gestrichen

3.

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Elsteraue tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alttröglitz, den 14.03.2006

Meißner
Bürgermeister